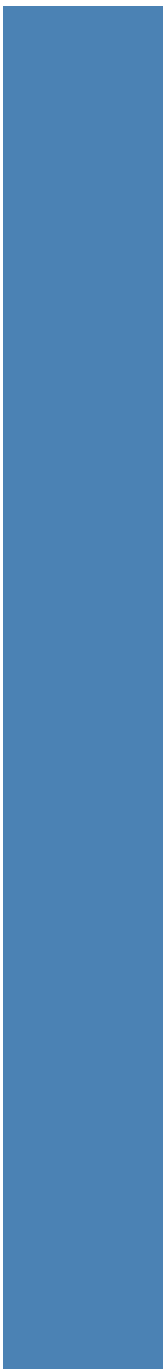


Politische
Gemeinde Eschenz



Reglement über das Bestattungswesen

Gestützt auf die Art. 13 sowie 36 bis 39 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 sowie Art. 4.8 Abs. 8 des Organisationsreglementes der Einheitsgemeinde Eschenz erlässt die Gemeinde Eschenz folgendes Reglement über das Bestattungswesen.

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

Art. 1

Zuständigkeit

- ¹ Das Bestattungswesen ist Sache der Einheitsgemeinde Eschenz.
- ² Das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ³ Ohne Bewilligung des Zivilstandsbeamten darf keine Bestattung erfolgen.

Friedhofvorsteher/ -vorsteherin

Art. 2

In den Aufgabenbereich des/der Friedhofvorstehers/-vorsteherin gehört die Organisation der Bestattungen.

Bestattungskontrolle

Art. 3

Der/die Friedhofvorsteher/-in führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die nächsten Angehörigen.

II. BESTATTUNGEN

Anzeigepflicht

Art. 4

Die Anzeigepflicht eines Todesfalles und der Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie der Eidgenössischen Zivilstandsordnung (Art. 76-82 EZStV).

Organisation der Bestattungen

Art. 5

- ¹ Die Einzelheiten der Bestattungen werden vom Zivilstandsamt im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen und unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften vereinbart.

- ² Die Vereinbarung über Datum und Zeit der Bestattungsfeier ist von den Angehörigen in Verbindung mit dem betreffenden Pfarramt sowie allenfalls mit einem Grabredner zu treffen. An Samstagen werden in Eschenz keine Bestattungen vorgenommen.
- ³ Das Zivilstandsamt informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.

Bestattungsart

Art. 6

- ¹ Dem Willen der verstorbenen Person bezüglich Bestattung ist Rechnung zu tragen. Liegt keine schriftliche Erklärung vor, entscheiden die nächsten Angehörigen.
- ² Wird keine Erklärung beigebracht, wird gemäss § 38 des Gesundheitsgesetzes die Feuerbestattung angeordnet.

Bestattungsfeier

Art. 7

- ¹ Die Bestattung ist in der Regel öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen kann die Bestattung im engsten Kreis erfolgen.
- ² Der Friedhofvorsteher ist um eine würdige Bestattung besorgt, unabhängig der konfessionellen und religiösen Zugehörigkeit des/der Verstorbenen.

Aufbahrungsräume

Art. 8

- ¹ Die Aufbahrungsräume stehen für Verstorbene aus der Einheitsgemeinde Eschenz unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Überführung der Leiche soll raschmöglichst erfolgen.
- ³ Die aufgebahrten Leichen können von den nächsten Angehörigen und mit deren Zustimmung auch von Dritten in der Regel bis 30 Minuten vor der Bestattung besucht werden.
- ⁴ Die Leiche darf im Sterbehaus behalten werden, wenn die nächsten Angehörigen dies wünschen und die Verhältnisse dies gestatten.

III.

Kostenübernahme durch die Gemeinde

KOSTEN

Art. 9

- ¹ Für Einwohnerinnen und Einwohner von Eschenz ist die Bestattung auf den Friedhöfen Eschenz und Burg unentgeltlich.
- ² Die Gemeinde übernimmt die Kosten für:
 - a) die Leichenschau
 - b) die Lieferung des Standardsarges (ohne Verzierung) und die Einsargung;
 - c) die Überführung der Leiche vom Sterbeort im Kanton Thurgau sowie Schaffhausen zum Aufbahrungsort;
 - d) die Ueberführung zum Grab in einem der Friedhöfe oder ins Krematorium Schaffhausen oder Winterthur;
 - e) die amtliche Todesanzeige
 - f) die Erstellung des Grabes mit einer Grabesruhe von mind. 25 Jahren;
 - g) die Kosten für die Einäscherung in Schaffhausen oder Winterthur, inkl. Standardurne;
 - h) ein Holzkreuz mit Aufschrift oder Namenschild
 - i) das Abräumen des Grabes
- ³ Für zusätzliche Ansprüche sind die Kosten durch die nächsten Angehörigen zu tragen.

Beiträge der Gemeinde bei auswärtigen Bestattungen

Art. 10

- ¹ Wird eine in der Einheitsgemeinde Eschenz wohnhaft gewesene Person auf einem andern Friedhof bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 9, ausgenommen lit. f, bis zu dem Betrag der Aufwendungen, die in Eschenz entstanden wären.

Mittellose

Art. 11

Mittellose werden, unter Berücksichtigung von § 38 des Gesundheitsgesetzes vom 5. Juni 1985, in einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab, sofern nicht der ausdrückliche Wunsch für die Erdbestattung besteht.

**Bestattung auswärts
wohnhaft gewesener
Personen**

Art. 12

Die Beisetzung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person in einem Grab, an einem Platz im Urnenfeld oder im Gemeinschaftsgrab kann unter Verrechnung des Aufwandes bewilligt werden.

IV.

KOSTENDECKUNG

Gebühren

Art. 13

Der Gemeinderat setzt auf Vorschlag des/der Friedhofvorstehers/-vorsteherin für kostenpflichtige Leistungen der Einheitsgemeinde Gebühren fest.

V.

RECHTSMITTEL

Einsprachen

Art. 14

- ¹ Die Anordnungen des/der Friedhofvorstehers/-vorsteherin können beim Gemeinderat Eschenz angefochten werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Einsprache erhoben werden.

VI.

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Uebertretungen

Art. 15

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden verzeigt.

Inkraftsetzung

Art. 16

- ¹ Dieses Reglement ersetzt die bisherige Friedhof- und Bestattungsordnung zwischen der Einheitsgemeinde Eschenz und der Katholischen Kirchgemeinde Eschenz.
- ² Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Eschenz in Kraft.